
Reisekostenrichtlinie

Die nachfolgenden Richtlinien und Berechnungsgrundlagen orientieren sich am Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der Fassung vom 26.05.2005 und wurden vom Vereinsvorstand am 13.11.2016 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt Art und Umfang der Reisekostenerstattung des StAuB, des Vereinsvorstandes, *des erweiterten Vereinsvorstandes* und der Entsandten der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK).
- (2) Die Möglichkeit der Reisekostenerstattung anderer Entsandten der BauFaK, die nicht zu den unter (1) genannten gehören, wird vom Vorstand gesondert geprüft.
- (3) Die Reisekostenvergütung umfasst
 1. die Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4),
 2. die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5),
 3. sonstige Kostenerstattungen (§ 6).

§ 2 Delegiertenreisen

- (1) Delegiertenreisen sind Reisen vom Wohn- bzw. Studienort zu den jeweiligen Veranstaltungsorten sowie Ausgaben für die Fortbewegung am Zielort. Eingeschlossen sind Anreisen des Ständigen Ausschusses der BauFaK (StAuB) im Vorfeld der BauFaK.
- (2) Abweichungen von Punkt 1 müssen durch den Vorstand geprüft werden.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Delegierte erhalten auf Antrag eine Erstattung der veranlassten notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich inklusive sämtlicher Nachweise beantragt wird.
- (2) Die Fahrtkosten werden von den Reisenden in Vorleistung bezahlt. Die Erstattung erfolgt **nach** Einsendung aller Originalbelege an den Kassenwart. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Reisekosten per Überweisung innerhalb von 14 Tagen erstattet.
- (3) Ist eine Vorleistung durch den Reisenden nicht möglich, räumt der Verein die Möglichkeit eines Darlehensvertrages ein. Der Antrag auf ein Darlehen ist beim Vorstand zu stellen.

- (4) Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht für die Delegierten grundsätzlich einmal zwischen zwei Konferenzen. Darüber hinausgehende Reisekosten können nach gesonderter Prüfung durch den Vorstand ebenfalls erstattet werden.
- (5) Es besteht Anspruch auf Reisekostenerstattung, wenn
 1. die Kosten pro Person 150€ nicht übersteigen,
 2. ein preislich verhältnismäßiges und zumutbares Verkehrsmittel gewählt wurde,
 3. die Reisekosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

- (1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse (inklusive eventueller Zuschläge, Reservierungsentgelte) erstattet. Bahnfahrkarten bei Nachfahrten werden für Liegewagen erstattet. Höhere Beförderungsklassen werden nur erstattet, wenn diese kostengünstiger sind (beispielsweise aufgrund von Sparangeboten). Die Nutzung kostenintensiver Transportmittel (wie z.B. Flugzeug) bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen (BahnCard, Gruppen- und Ländertickets, Sparangebote etc.). Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.
- (3) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.
- (4) Bei Nutzung von Mitfahrgelegenheiten werden 3,00 € pro 50km erstattet, hierbei wird kaufmännisch gerundet. Die entstandenen Fahrtkosten sind zu quittieren und mit dem *Antrag auf Erstattung von Reisekosten* beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,30€ je Kilometer zurückgelegter Strecke.
- (2) Bei Mitnahme von Personen mit Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Verein der Freunde und Förderer der BauFaK werden diese mit 0,03€ pro Person und Kilometer zusätzlich angerechnet.

- (3) Eine Wegstreckenentschädigung wird Delegierten nicht gewährt, wenn sie
1. eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
 2. von anderen Delegierten der BauFaK in einem Fahrzeug mitgenommen wurden.

§ 6 Sonstige Kostenerstattungen

- (1) Weichen die voraussichtlich entstehenden Reisekosten von den in § 3 - 5 geregelten Vergütungssätzen ab, so ist vorab eine gesonderte Prüfung durch den Vorstand einzuholen.
- (2) Bei Nichtantritt einer Reise wird die Erstattung der anfallenden Kosten durch den Vorstand gesondert geprüft.
- (3) Alle selbstverschuldeten Mehrkosten werden nicht erstattet.

Stand: November 2016